



Brüssel, 7. März 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DEN HANDEL MIT GESCHÜTZTEN WILDLEBENDEN TIER- UND PFLANZENARTEN**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird<sup>4</sup>.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsregelungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, ist die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>5</sup> auf das Vereinigte Königreich ab dem Austrittsdatum nicht mehr anwendbar.

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Die EU versucht, auf der Grundlage ihres Standpunktes zu Zollangelegenheiten im Hinblick auf einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für Warenbeförderungen zu vereinbaren, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und erst zum Austrittsdatum oder danach abgeschlossen werden ([https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union_en)) (auf Englisch).

<sup>5</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Dies hat insbesondere folgende Konsequenzen<sup>6</sup>:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist der Einfuhrzollstelle bei der Einfuhr in die EU von Exemplaren der Arten der Anhänge A und B der genannten Verordnung (im Folgenden „geschützte Arten“) zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält außerdem die Bedingungen für die Erteilung dieser Einfuhrgenehmigung.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist der Abfertigungszollstelle bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren geschützter Arten aus der EU zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält außerdem die Bedingungen für die Erteilung dieser Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen.

Ab dem Austrittsdatum gelten die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die Einfuhr und die Wiederausfuhr/Ausfuhr von Exemplaren geschützter Arten zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27. Für die grenzüberschreitende Beförderung geschützter Arten zu nichtkommerziellen Zwecken gelten gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmte Abweichungen, insbesondere in Bezug auf persönliche und Haushaltsgegenstände sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

Auf der Website der Kommission zum Rechtsrahmen der EU für den Handel mit wildlebenden Arten ([http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm)) sind allgemeine Informationen zu diesen Themen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt

---

<sup>6</sup> Was die Notifizierung von Einfuhren angeht, so wird auf die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen für bestimmte Waren“ ([https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de)) verwiesen.